

Anlage 1 / Entwurf Dienstleistungsvertrag ERFLS

Die Stadt Lahr, Rathausplatz 4, 77933 Lahr,
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Auftraggeberin-

und die

Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH,
Europastraße 1, 77933 Lahr, vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Markus Ibert

- Auftragnehmerin-

schließen folgenden

Dienstleistungsvertrag

Präambel:

Die Stadt Lahr verfolgt seit einiger Zeit das Ziel die Rahmenbedingungen für ein Güterverkehrsterminal (GVT) auf ihrer Gemarkung zu schaffen. Der potenzielle Standort befindet sich nahe der Autobahn beim Gebiet des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“, das von der IGZ GmbH bewirtschaftet und entwickelt wird. Insofern war die IGZ GmbH auch im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft an den bisherigen Aktivitäten beteiligt. Darüber hinaus ist die zu vergebende Dienstleistung Teil der per Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben zur Entwicklung des Gesamtareals.

In Zusammenhang mit der Entwicklung eines Güterverkehrsterminals (GVT) beteiligt sich die Stadt Lahr an dem Projekt „European Rail Freight Line System (ERFLS)“, das von der EU im Rahmen des Connecting Europe Facilities (CEF) Programms gefördert wird. Erster Schritt dieses Projektes ist die Untersuchung zum Aufbau eines europäischen Linienzugsystems für Güter auf dem Schienennetz entlang des Rhein-Alpen Korridors.

Die IGZ GmbH soll als Dienstleister für die Stadt Lahr das Projekt ERFLS und GVT voranbringen. Um die hierfür notwendigen Vereinbarungen zu treffen, dient dieser Vertrag.

§ 1

Aufgaben der Auftragnehmerin

(1) Die Auftraggeberin hat sich im Rahmen des Projekts „ERFLS“ verpflichtet, folgende Aufgaben zu übernehmen und Ziele zu erreichen (siehe S. 11 des Grant Agreement zu ERFLS unterzeichnet durch Agentur INEA am 23.11.15)

- Bearbeitung von Activity 2/ Terminals
Hauptziel wird dabei sein, basierend auf Activity 1 des ERFLS-Projektes, erforderliche Maßnahmen, Pläne, Kostenschätzungen und Investitionspläne festzule-

gen, um neue Smart Hubs zu schaffen oder bestehende Terminals in Smart Hubs umzuwandeln.

Activity 2 beinhaltet folgende Aufgaben:

1. Definition von Maßnahmen für die Umwandlung eines bestehenden Terminals in ein effizientes Smart-Hub: infrastrukturell/ betrieblich
 - Infrastrukturmaßnahmen, die es einem Terminal ermöglichen, ein Smart-Hub gemäß dem Smart Hub Handbuch (z.B. zusätzliche Weichen / Schienen / Kräne usw.) zu sein
 - Zusätzliche betriebliche Maßnahmen, die es einem Terminal ermöglichen, als Smart-Hub zu funktionieren (z.B. erforderliche Prozessänderungen bei der Abwicklung von Frachtzügen um Abwicklungszeiten zu optimieren, z.B. Be- und Entladeprozesse und Verkehrsstrukturen zwischen den Terminals)
2. Infrastrukturplanungen für Terminals einschließlich vorläufiger Kostenschätzungen
 - Konkretisierung von Infrastrukturmaßnahmen für einzelne Terminals entlang des ERFLS-Korridors
 - Vorläufige Kostenschätzungen für die ermittelten Maßnahmen
3. Vorbereitung von Investitionsplänen für die Smart-Hubs

Das Endergebnis dieser Arbeiten wird ein Investitions-/ Umwandlungsrahmenplan pro ausgewähltem Smart Hub sein. Darin sollen sowohl die konkreten Maßnahmen als auch deren Kosten sowie Pläne und Kalkulationen enthalten sein.

(2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet alle Handlungen vorzunehmen, die sich aus der Auftragsstellung der Auftraggeberin aus (1) ergeben. Werden im Verlauf des Projekts Aufgaben fortgeschrieben, passt sich die Aufgabenstellung entsprechend an. § 4, Absätze 2 und 5 bleiben hiervon unberührt.

(3) Darüber hinaus übernimmt die Auftragnehmerin folgende Aufgaben:

- Initiierung und Durchführung von Maßnahmen in der Region, die sich aus dem Projekt ergeben
- Informationen an und Einwerben von Unterstützung durch
 - Region (ZV IGP, Umlandgemeinden, Ortenaukreis, Metropolregion u.a)
 - Landesregierung, Bundesregierung, EU-Ebene, wirtschaftsnahe Institutionen, Firmen
- Vertretung der Auftraggeberin bei allen geeigneten Stellen (Behörden, Verbänden, Kammern, Einrichtungen) im Rahmen von ERFLS
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (in Abstimmung mit OB)
- Vorschläge an die Auftraggeberin zur Vorbereitung und Realisierung von begleitenden Maßnahmen (Regionalplan, Bauleitplanung, usw.)
- Vollständige Abwicklung aller förderrelevanten Vorgänge (Aufträge, Zeitaufschriebe, Auftrags- und Rechnungsabwicklung Förderanträge)
- Einhaltung der gemeindewirtschaftlichen Regelungen und der Förderbedingungen
- Dokumentation aller relevanten Vorgänge und Bereithaltung von Unterlagen für mögliche Überprüfungen

- Erstellung von geforderten Berichten

Das Recht der Auftraggeberin (insbesondere des Oberbürgermeisters), die Stadt Lahr im Projekt ERFLS nach außen zu vertreten, bleibt unbenommen.

- (4) Die Auftragnehmerin schuldet keinen Erfolg, sondern lediglich ein ordnungsgemäßes Tätigwerden.

§ 2 Vergütung

Die Auftragnehmerin erhält für die Erbringung der Leistungen, die das Projekt ERFLS erforderlich machen eine pauschale Vergütung in Höhe von € 30.000 p.a..

Die Höhe der Vergütung berücksichtigt, dass die Bewirtschaftung, Entwicklung und Vermarktung des Geländes ohnehin Aufgabe der Auftragnehmerin ist und das Projekt ERFLS bzw. sämtliche Vor- und Planungsarbeiten zur Errichtung eines Güterverkehrsterminals Teil dieser Entwicklung sind.

Die pauschale Vergütung schließt sämtliche Aufwendungen und Nebenkosten wie etwaige Raum- und Verwaltungskosten, Reise- und Bewirtungskosten, wie sie bei der Auftragnehmerin bei der Entwicklung des Areals üblicherweise anfallen, mit ein. Wird dieser Vertrag gemäß § 6 vorzeitig gekündigt, ist der Anteil der pauschalen Vergütung zu bezahlen, welcher dem Anteil der tatsächlichen Vertragslaufzeit zu der nach § 6 vorgesehenen Gesamtlaufzeit entspricht. Nicht in der pauschalen Vergütung mit eingeschlossen sind die Kosten für die Beauftragung Dritter zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Projektaufgaben. Diese Kosten werden der Auftragnehmerin nach Maßgabe der Regelung unter § 4 zusätzlich vergütet.

§ 3 Informations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin mindestens vierteljährlich über den Projektstand berichten.
- (2) Sie hat die Auftraggeberin über alle grundsätzlichen und/oder bedeutenden Entwicklungen und Entscheidungen im Vorhinein oder, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Seitens der Auftraggeberin ist der Oberbürgermeister Ansprechpartner für die Auftragnehmerin zur Erfüllung dieses Vertrags.
- (4) Die Auftraggeberin hat ihrerseits die Auftragnehmerin über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Informationen in Kenntnis zu setzen.
- (5) Darüber hinaus wird die Auftraggeberin die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen, soweit sie bei ihr vorhanden sind, kostenlos zur Verfügung stellen und die Auftragnehmerin bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, soweit bei ihr eine besondere Fachkompetenz vorliegt, die bei der Auftragnehmerin nicht vorhanden ist.

§ 4

Budget / Bewirtschaftungsbefugnis / Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Höhe des Budgets der Auftraggeberin für die Leistungen im Rahmen des Projekts „ERFLS“ ergibt sich aus den Haushaltsmitteln, welche im Unterabschnitt 7913 des städtischen Haushalts zur Verfügung gestellt werden. Es wird von einer förderfähigen Gesamtsumme von 250 TEUR (Fördersumme 125 TEUR) ausgegangen. Das Budget (laut GA) wird wie folgt auf den Projektzeitraum aufgeteilt:

| | |
|------|--|
| 2016 | 30.000 Euro (Fördersumme 15.000 Euro) |
| 2017 | 85.000 Euro (Fördersumme 42.500 Euro) |
| 2018 | 135.000 Euro (Fördersumme 67.500 Euro) |

- (2) Bewirtschaftung/Feststellung, Anordnung und Zahlung (Ist-Buchung/Freigabe) werden umfangreich auf die Auftragnehmerin übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Teil-Übertragung von Kassengeschäften nach § 94 GemO mit der Verpflichtung der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und der weiteren Konsequenz die Regelungen §§ 35, 36 GemHVO zu beachten.
Die Abrechnung mit der Stadtkasse (Kostenerstattung) unter Vorlage der einzelnen Belege bzw. einer Bestätigung, dass die Zahlungen ordnungsgemäß geleistet worden sind, hat monatlich zu erfolgen. Einzelbelege sind vierteljährlich vorzulegen. Die Prüfung kann im Rahmen der Abrechnung (also nach Zahlung) bei Vorlage der Belege erfolgen.
- (3) Folgende Kosten sind Bestandteil des Budgets und können abgerechnet werden:
- Vergütung laut § 2
 - Personalkosten laut Zeitaufschrieb aller bei der Auftraggeberin mit dem Projekt befassten Mitarbeiter
 - Kosten der für die Beauftragung Dritter zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Projektaufgaben
 - Reise-, Veranstaltungs- und Bewirtungskosten seitens der Auftraggeberin
- Nicht förderfähige Kosten können nur abgerechnet, soweit diese vor Eingehen der Verpflichtung von der Auftraggeberin genehmigt wurden.
- (4) Um eine Budgetüberwachung- bzw. Einhaltung durch die IGZ in Bezug auf die städtischen anzumeldenden Personalkosten zu ermöglichen, müssen die angefallenen Stunden einschließlich dem zugrunde zu legenden Stundensatz alle 2 Monate an die Auftragnehmerin gemeldet werden. Die Auszahlung des Budgets erfolgt abschlagsweise auf Anforderung der Auftragnehmerin.
- (5) Entsteht unterjährig die Notwendigkeit der Budgetanpassung, zeigt dies die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich an. Für eine Neufestsetzung des

Budgets im Sinne dieses Vertrages genügt eine schriftliche Bestätigung durch die Auftraggeberin.

- (6) Der Förderbescheid einschließlich der Förderbedingungen und die dazugehörigen Nebenbestimmungen liegen der Auftragnehmerin vor und sind bekannt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Förderbestimmungen sowie der gemeindewirtschaftlichen und vergaberechtlichen Regelungen. Sie hat weiter die gemeindewirtschaftlichen Regelungen (GemO, GemHVO, GemKVO usw.) in Bezug auf die übertragenen Bewirtschaftungsbefugnis sowie die weiteren kassenrechtlichen Befugnisse einzuhalten. Dabei sind insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug zu beachten.
- Sie haftet gegenüber der Auftraggeberin auch in Bezug auf die Kassensicherheit und Einhaltung der Förderbedingungen.

Die Auftraggeberin, das Rechnungsprüfungsamt der Auftraggeberin, die Gemeindeprüfungsanstalt, die Kommission, die Agentur (INEA-Innovation and Networks Executive Agency) das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof sowie das Finanzministerium Baden-Württemberg, EU-Finanzkontrolle erhalten das Recht, sämtliche Unterlagen welche für die Projektabwicklung relevant sind, einzusehen und zu kontrollieren. Die Unterlagen sind auf Verlangen den genannten Stellen vorzulegen. Dies bedeutet, dass die für die Prüfung zuständigen Stellen jederzeit ihre Prüfungszuständigkeit ausüben und im gleichen Umfang wahrnehmen können, wie bei einer Erledigung der Projektabwicklung durch städtische Stellen.

§ 5 Haftung

Die Parteien haften jeweils entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am 01.06.2016 und ist auf die Laufzeit des Projektes befristet. Auftraggeber und Auftragnehmer gehen entsprechend Grant Agreement davon aus, dass das Projekt am 30.11.2018 endet. Zwecks Schlussarbeiten (Final Report) wird das Ende des Vertrages auf 3 Monate nach Projektende festgelegt. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten bis spätestens dem 5. Werktag eines Quartales zum Ablauf des darauffolgenden Quartals gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund seitens der Auftraggeberin liegt insbesondere vor, wenn das Projekt „ERFLS“ nicht mehr gefördert wird.

§ 7
Veränderungen und Nebenabreden

Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch in Bezug auf die Änderung der Schriftformklausel selbst.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sich als undurchführbar erweisen oder sollte sich herausstellen, dass der Vertrag eine Lücke enthält, so soll nach dem Willen der Parteien der Vertrag im Übrigen gleichwohl fortgelten. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht am nächsten kommt.

.

Lahr, den

Lahr, den

.....
Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister der Stadt Lahr

.....
Markus Ibert, Geschäftsführer der
Industrie- und Gewerbezentrum Raum
Lahr GmbH